

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Straßenausbau- und Abwasserbeiträge in Thüringen in den Jahren 2010 bis 2015

Die **Kleine Anfrage 547** vom 23. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

Straßenausbau- und Abwasserbeiträge in Thüringen sind seit längerer Zeit Gegenstand der politischen Debatte.* Nach der Meinung ihrer Gegner sind die genannten Beiträge nicht zu rechtfertigen, da die Grundstückseigentümer, von denen sie erhoben werden, keinen besonderen wirtschaftlichen Nutzen aus der zur Verfügung gestellten öffentlichen Anlage oder Einrichtung - zum Beispiel einer Straße - ziehen. Auch verletze die rückwirkende Erhebung der Beiträge das Rückwirkungsverbot. Viele Betroffene würden sich wegen der rückwirkenden Erhebung hoch verschulden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die jährlichen beitragsfähigen Kosten für den gemeindlichen Straßenausbau in Thüringen (bitte nach Jahresscheiben und den Kostenträgern [Freistaat Thüringen, Gemeinden, Grundstückseigentümer über Straßenausbaubeiträge] aufschlüsseln)?
2. Wie hoch waren die jährlichen beitragsfähigen Kosten für die Abwasserentsorgung in Thüringen (bitte nach Jahresscheiben und den Kostenträgern [Freistaat Thüringen, Gemeinden, Grundstückseigentümer über Abwasserbeiträge] aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Kommunen werden in Thüringen statt der Erhebung von Abwasserbeiträgen die Kosten durch Benutzungsgebühren gedeckt (bitte nach Jahresscheiben und Kommunen aufschlüsseln)?
4. Wie viele Kommunen haben in Thüringen keine Satzung über die Erhebung von Straßenausbau- oder Abwasserbeiträgen erlassen (bitte nach der Satzungsart [Straßenausbau- bzw. Abwasserbeiträge] sowie Jahresscheiben aufschlüsseln)?
5. Wie viele Kommunen haben in Thüringen eine Satzung über die Erhebung von Straßenausbau- oder Abwasserbeiträgen erlassen, verzichten aber auf die Beitragserhebung (bitte nach der Satzungsart [Straßenausbau- bzw. Abwasserbeiträge] sowie Jahresscheiben aufschlüsseln)?
6. Welche Mittel wurden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gewährt (bitte nach Jahresscheiben sowie dem Verwendungszweck [Zinsbeihilfe zur Zahlung von Straßenausbau- bzw. Abwasserbeiträgen] aufschlüsseln)?

7. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass bei der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbau- oder Abwasserbeiträgen viele der Betroffenen in finanzielle Nöte geraten, und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Betroffenen zu helfen?
8. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbau- und Abwasserbeiträgen vor dem Hintergrund des Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes der Bürger, die in einem Rechtsstaat auf die Beständigkeit und Nachhaltigkeit der Gesetze vertrauen dürfen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Januar 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zu den jährlichen beitragsfähigen Kosten für den gemeindlichen Straßenausbau in Thüringen liegen den zuständigen Rechtaufsichtsbehörden keine statistischen Daten vor.

Zu 2.:

Zu den jährlichen beitragsfähigen Kosten für die Abwasserentsorgung in Thüringen liegen den zuständigen Rechtaufsichtsbehörden keine statistischen Daten vor.

Zu 3.:

Grundsätzlich haben die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung die Möglichkeit, zur Refinanzierung des Investitionsaufwandes für ihre jeweilige öffentliche Entwässerungseinrichtung Abwasserbeiträge und/oder Abwassergebühren zu erheben, sofern sie keine privatrechtlichen Entgelte erheben.

Auf die Übersicht in Anlage 1 wird verwiesen. Diese Übersicht enthält die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, die keine privatrechtlichen Entgelte erheben und bei denen im Zeitraum 2010 bis zum Stichtag 30. September 2015 eine reine Gebührenfinanzierung der Abwasserinvestitionen erfolgte, die also vollständig auf eine Refinanzierung der Abwasserinvestitionen über Abwasserbeiträge verzichten.

Zu 4.:

Die entsprechende Anzahl der nachgefragten Gemeinden bzw. kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2015 gilt der 30. September als Stichtag.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Straßenausbaubeiträge (Anzahl der Gemeinden)	184	171	90	80	70	60
Abwasserbeiträge (Anzahl der Aufgabenträger)	30	29	27	27	26	26

Für den Abwasserbereich sind die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung aufgeführt, bei denen im abgebildeten Zeitraum eine reine Gebührenfinanzierung der Abwasserinvestitionen erfolgte und die deshalb keine Abwasserbeitragsatzung erlassen haben. Die Übersicht enthält nicht die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, die privatrechtliche Entgelte erheben und aus diesem Grund keine Abwasserbeitragsatzung erlassen haben.

Zu 5.:

Es gibt keinen kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, der im Zeitraum 2010 bis zum Stichtag 30. September 2015 eine Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen erlassen hat, jedoch auf die Erhebung von Abwasserbeiträgen verzichtet.

Die Anzahl der Gemeinden, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet haben, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Für das Jahr 2015 gilt der 30. September als Stichtag.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Straßenausbaubeiträge (Anzahl der Gemeinden)	0	2	12	13	13	17

Zu 6.:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bzw. den Gemeinden im Zeitraum 2010 bis zum Stichtag 30. September 2015 folgende Zinsbeihilfen gewährt:

Jahr	gewährte Zinsbeihilfen für gestundete	
	Abwasserbeiträge in Euro	Straßenausbau-/Erschließungsbeiträge in Euro
2010	324.900	309.900
2011	497.700	381.600
2012	430.300	377.300
2013	293.100	439.300
2014	524.800	534.700
2015	219.600	356.200

Zu 7.:

Die Beitragserhebung betrifft alle Eigentümer bevorteilter Grundstücke. Das Abgabenrecht enthält vielfältige Möglichkeiten, die Grundstückseigentümer zu entlasten, so enthält § 7 b ThürKAG entsprechende Stundungstatbestände. Darüber hinaus finden über § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a ThürKAG die Billigkeitsmaßnahmen der Abgabenordnung Anwendung. Wegen der Einzelheiten wird auf Nummer 3 der Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) anlässlich des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2011 vom 28. November 2011, verwiesen.

Mit der Bereitstellung von Zinsbeihilfen hat der Haushaltsgesetzgeber eine weitere Entlastungsmöglichkeit geschaffen. Zum Umfang der gewährten Zinsbeihilfen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge gemäß § 7 a ThürKAG ist ein weiteres Instrument zur Entlastung der Grundstückseigentümer. Damit kann der Investitionsaufwand auf eine größere Anzahl von Grundstücken verteilt und somit die Jahresbelastung gesenkt werden.

Darüber hinaus besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG für die Gemeinden die Möglichkeit, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG können die Gemeinden ihre Eigenbeteiligung erhöhen.

Zu 8.:

Die Erhebung von Straßenausbau- und Abwasserbeiträgen muss insbesondere für die in der Vergangenheit liegenden Investitionen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und des Gebots der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit entsprechen.

Den entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (Az.: 1 BvR 2457/08) wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 f., 154) Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 1999 (Az.: 4 ZEO 844/98) ausgeführt, dass ein Vertrauen darauf, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 10. August 1991 begonnen wurden, wegen Fehlens einer Beitragssatzung keine Ausbaubeiträge erhoben werden, nicht entstehen konnte. Beitragssatzungen, die erst nach dem technischen Abschluss einer Maßnahme in Kraft treten, entfalten nach dieser Entscheidung gerade keine echte Rückwirkung.

Daneben wird in Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getroffenen Vereinbarung zur Begrenzung der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen dieses Thema derzeit diskutiert. Bislang fanden zwei Diskussionsforen statt, ein drittes Diskussionsforum befindet sich in Planung. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage**

Endnote:

* Daher beziehen sich alle Fragen dieser Anfrage auf den Zeitraum 2010 bis 2015.

** Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Kleine Anfrage 547 des Abgeordneten Henke (AfD) – Anlage 1

Kommunale Aufgabenträger der Abwasserentsorgung mit reiner Gebührenfinanzierung / ohne erlassene Abwasserbeitragsatzung

Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Landratsamt Altenburger Land	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf	Nobitz (Saara), Heukewalde, Göpfersdorf
Landratsamt Hildburghausen	Masserberg	Masserberg	Masserberg	Masserberg	Masserberg	Masserberg
Landratsamt Kyffhäuserkreis	AZV „Thüringer Pforte“, Niederbösa, Trebra, Oberbösa	AZV „Thüringer Pforte“, Niederbösa, Trebra, Oberbösa	AZV „Thüringer Pforte“, Niederbösa	AZV „Thüringer Pforte“, Niederbösa	AZV „Thüringer Pforte“	AZV „Thüringer Pforte“
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf	Gumperda, Eichenberg, Mörsdorf
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)	Uhlstädt-Kirchhasel (nur OT Heilingen)
Landratsamt Sömmerda	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf, AZV Scherkondetal	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf	Beichlingen, Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Herrnschwende, Riethgen, Rudersdorf
Landratsamt Weimarer Land	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda	AZV Mellingen, Bechstedtstraß, Buchfahrt, Großschwabhausen, Hetschburg, Umpferstedt, Vollersroda
Thüringer Landesverwaltungsamt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt	ZVWA Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Weimar, Erfurt
Anzahl	30	29	27	27	26	26